

Anm. 1.2. zu § 187. Weil die Sache auch bei einer Rückgabe zu weiteren Ermittlungen an den Staatsanwalt bei Gericht anhängig bleibt, darf der Staatsanwalt keine Entscheidung über den Fortgang oder die Beendigung des Verfahrens treffen. Er hat die Sache auch dann dem Gericht zurückzugeben, wenn die geführten Ermittlungen das Anklagevorbringen

nicht mehr bestätigen. Die abschließende Entscheidung hat das Gericht zu treffen. Nur bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit des Gerichts gem. § 195 Abs. 2 Ziff. 1 ist das Verfahren nicht mehr gerichtsabhängig (vgl. auch Hartmann/Pompoes, NJ, 1970/18, S. 571).

§191

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

1. Zum **Begriff der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege** vgl. § 1 GGG; Anm. 1. zu § 12. Zu den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege gehören nicht Schieds- und Schlichtungskommissionen gesellschaftlicher Organisationen (z. B. des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter).

Verfahrens oder Erlaß eines Strafbefehls verpflichtet (vgl. OG-Inf. 1/1983 S.7).

2. Zu den **Voraussetzungen der Übergabe** an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege vgl. Anm. 1.1. zu § 58. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Übergabe vorliegen, ist das Gericht sowohl nach Erhebung einer Anklage als auch bei einem Antrag auf Durchführung eines beschleunigten

3. Zur **Art und Weise der Übergabe** an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege vgl. § 59 und Anmerkungen dazu.

4. Zu den **Voraussetzungen der Aufhebung der Übergabeentscheidung** vgl. § 60 und Anmerkungen dazu. Das Strafverfahren ist auch fortzusetzen, wenn der Übergabebeschluß nach einer Beschwerde des Staatsanwalts (vgl. § 195 Abs. 2 Ziff. 2) aufgehoben wird. In diesem Falle hat das Gericht die der Sachlage entsprechende Entscheidung gem. § 188 (außer Abs. 1 Ziff. 3) zu treffen.

§192

Ablehnung der Eröffnung

(1) Das Gericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, wenn kein hinreichender Tatverdacht besteht oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Der Beschluß ist zu begründen. Er ist dem Beschuldigten und dem Geschädigten mitzuteilen. Wird ein Kollektiv in das Ermittlungsverfahren einbezogen, soll es über die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens unterrichtet werden.

(3) Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(4) Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

1.1. Zum **hinreichenden Tatverdacht** vgl. Anm. 3.1. zu § 187. Das Gericht hat zu prüfen, ob hinreichender Tatverdacht in objektiver und subjektiver Hin-

sicht (also auch hinsichtlich des schuldhaften Handelns) vorliegt (vgl. OG NJ, 1974/3, S.90). Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens ist erst